BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **A.30/086/2022**

STADT **SCHWABACH**
Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Sascha Spahic	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in:	Roland Gräfensteiner

Krankenhaus Schwabach gGmbH - Erteilung von Prokura für Servicebereiche

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Beschlussart**
Hauptausschuss	28.06.2022	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	01.07.2022	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Krankenhaus Schwabach gGmbH folgender Personalentscheidung zuzustimmen:

- Herr Richard Winkler erhält Einzelprokura für die Servicebereiche Personenbeförderung & Logistik, Catering-, Inhouse- und Technik-Service.

Dem Umfang der Prokura wird wie im Sachverhalt beschrieben, zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen		Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Sachverhalt

In der Gesellschafterversammlung der Krankenhaus Schwabach gGmbH ist auf Vorschlag der Diakoneo KdöR über die Erteilung einer Prokura zu entscheiden. Herr Richard Winkler soll die Einzelprokura für die Servicebereiche Personenbeförderung & Logistik, Catering-, Inhouse- und Technik-Service erhalten.

Die Prokura umfasst

- Fachliche und disziplinarische Weisungsrechte für die Mitarbeitenden in den Servicebereichen Personenbeförderung & Logistik, Catering-, Inhouse- und Technik-Service.
- Abschluss von Verträgen in den Servicebereichen Personenbeförderung & Logistik, Catering-, Inhouse- und Technik-Service gemäß geltender Kompetenzrichtlinie mit einem Vertragswert < 125.000 €. Diese Einschränkung der Prokura gilt nur im Innenverhältnis. Im Außenverhältnis kann eine Prokura nicht eingeschränkt werden (§ 50 HGB).

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Erteilung einer Prokura mit Mehrheit. Die Umsetzung soll unverzüglich nach erfolgtem Beschluss erfolgen.